

Finanzordnung des SV Spröda e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Auf der Grundlage der Satzung des SV Spröda e.V. hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Finanzordnung beschlossen.
- (2) Die maßgeblichen Bestimmungen für diese Finanzordnung ergeben sich aus der Satzung des SV Spröda e.V., die vorrangig vor dieser Finanzordnung gilt.
- (3) Mit der Finanzordnung soll eine Grundlage für das finanzielle Handeln des Vereins geschaffen werden.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des SVS erfolgt auf der Grundlage des vom Präsidium erarbeiteten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.
- (3) Die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes erfolgt durch das Präsidium.

§ 3 Kassenverwaltung

- (1) Die in den Vereinsräumen bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Vereines hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.
- (2) Der Zahlungsverkehr des SVS hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorstand zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins kann

1. der Präsident in eigener Verantwortung bis zu einem Gesamtbetrag von 150,00 €,
2. der Schatzmeister bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 € im Einzelfall verfügen.
3. In dringenden Fällen, die dem Wohle des Vereins dienen, in denen das Präsidium nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Gesamtbetrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen, wenn vorher mindestens ein Mitglied des Präsidiums zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Präsidiums notwendig.

§ 5 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission hat mindestens zweimal jährlich eine Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Präsidium vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Der Revisionskommission sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen ist das Präsidium zu informieren.

§ 6 Beiträge

- (1) Der SVS erhebt für alle Mitglieder Beiträge.
- (2) Die Mitglieder haben den in der Beitragsordnung festgeschriebenen Beitrag zu entrichten.
- (3) Der Jahresbeitrag ist vor Beginn des Spielbetriebes (spätestens bis zum 30.09.) an den SVS zu entrichten und ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb.
- (4) Die Beiträge werden mittels Einzugsermächtigung des Mitglieds durch den SVS eingezogen oder sind in bar, mit einer Bearbeitungsgebühr von 8,00€ in den Vereinsräumen zu entrichten.
- (5) Anfallende Gebühren wegen nicht ausreichender Kontodeckung sind vom Mitglied in voller Höhe zu tragen.
- (6) Bei nicht termingerechter Einzahlung des Beitrages erhöht sich dieser um 5,00 € pro Monat.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet vor Beginn der Saison ihren Erwerbsstatus dem Präsidium zu melden.

§ 7 Gehälter

- (1) Alle Trainer, Schiedsrichter und Bedienstete sind gemäß ihrer Verträge zu vergüten.

§ 8 Sportstrafen

- (1) Für alle Gelb-Rot- und Rotverstöße trägt der jeweilige Spieler die Strafe, sowie die kompletten Verfahrenskosten.
- (2) Mannschaftsstrafen sind von der jeweiligen Mannschaft in voller Höhe zu tragen.

§ 9 Lehrgänge

- (1) Alle Lehrgänge im Sinne des Sports (Trainer- und Schiedsrichterlehrgänge) werden vom Verein finanziert.
- (2) Die Finanzierung für alle eventuell anfallenden Auslagen des Mitglieds (Fahrtkosten, Übernachtung etc.), ist vor Beginn des Lehrgangs mit dem Präsidium zu besprechen.

§ 10 Spieleinnahmen

- (1) Bei Meisterschafts-, Pokal-, Qualifikations- oder Aufstiegsspielen verbleiben die Einnahmen im Verein und dienen zur Begleichung der anfallenden Kosten (z.B. Schieds- und Linienrichterkosten).
- (2) Die Höhe der Eintrittsgelder legt das Präsidium fest.

§ 11 Sponsoring- und Spendengelder

- (1) Einzahlungen von Sponsorengeldern sind ausschließlich über das Konto des SVS vorzunehmen.
- (2) Für Bus- und Bandenwerbung ist dem werbenden Unternehmen eine Rechnung zu stellen. Einzelheiten sind im Sponsorenvertrag geregelt.
- (3) Spenden für den Verein sind über das Konto des Vereins abzurechnen. Der Spendende erhält für den gespendeten Betrag eine Spendenquittung.
- (4) Für Sachleistungen ist eine Quittung für Sachleistungen auszustellen.
- (5) Alle Sponsoring- und Spendengelder sind ausschließlich für den Verein zu verwenden und nicht für einzelne Personen oder Mitglieder.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es ist nicht Zweck des Vereins, Gewinne zu erwirtschaften und auszuschütten.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.
- (3) Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.